



GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DIE HAFENORDNUNG DER MARINE KAŠTELA d.o.o.

GELTUNGSBEREICH: **MARINE KAŠTELA d.o.o. /GmbH/**

ERSTELLT VON: **Ivona Smoljić, Dipl.-Jur.**

GENEHMIGT VON:

GENEHMIGUNG

AUSGESTELLT VON:

Hafenmeisteramt Split

Die Geschäftsführung der MARINE KAŠTELA d.o.o., F. Tuđmana 213, Kaštel Gomilica, Persönliche Identifikationsnummer (OIB): 91193992241, fasst aufgrund Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Seegut und die Seehäfen (bereinigte Gesetzesfassung, *Amtsblatt der Republik Kroatien Narodne novine*, Nr. 158/03, 100/04, 141/06, 38/09) und Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung zu den Bedingungen der Ordnungserhaltung in Häfen und in den übrigen Teilen der Binnengewässer und des Küstenmeeres der Republik Kroatien (*Amtsblatt Narodne novine*, Nr. 90/05, 10/08, 155/08, 127/10) folgende Geschäftsordnung.

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Durch diese Geschäftsordnung werden die Bedingungen zur Ordnungserhaltung im Hafen mit besonderer Widmung, dem Hafen für nautischen Tourismus MARINA KAŠTELA d.o.o. (im weiteren Textverlauf: Marina), vorgeschrieben.

Diese Regeln gelten für den gesamten Nutzungsbereich der Marina (Land- und Seebereich) gemäß dem am 23.12.2013. mit der Regierung der REPUBLIK KROATIEN, vertreten durch den Minister für Seefahrt, Verkehr und Infrastruktur, Dr. sc. Siniša Hajdaš Dončić, als Konzessionsgeber, abgeschlossenen Konzessionsvertrag auf dem Seegut zwecks der Errichtung und wirtschaftlichen Nutzung des Hafens mit besonderer Widmung – des Hafens für nautischen Tourismus Marina Kaštela, Klasse: 350-05/11-01/305, Eingabenr. 530-03-1-13-49.

- 1.2. Der Konzessionsbevollmächtigte, die Geschäftsführung der Handelsgesellschaft MARINE KAŠTELA d.o.o. ist für die Ordnung innerhalb der Marina zuständig.

2. VERGABE DER ANLEGESTELLE FÜR WASSERFAHRZEUGE

- 2.1. In der Marina stellen die Piers und Pontons A1-A60, B1-B60, C1-C60, D1-D60, E1-E60, F1-F60, LUA1-24, LUB1-72 und LUC1-25 die Anlegestellen (im weiteren Textverlauf: Liegeplatz) für Boote, Yachten und Schiffe (im weiteren Textverlauf: Wasserfahrzeuge) dar.
- 2.2. An den Pontons B1-F60, LUA1-24 und LUC1-25 werden Liegeplätze für Wasserfahrzeuge für Transitzwecke und Wasserfahrzeuge für Charterzwecke vergeben.
- 2.3. Ein fester Dauerliegeplatz wird nach Absprache mit dem Hafenkaptän an der Rezeption der Marina vergeben.
- 2.4. Ein fester Dauerliegeplatz in der Marina wird gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marina Kaštela durch einen Vertrag mit dem Wasserfahrzeugeigner bzw. –nutzer vergeben.



- 2.5. Wasserfahrzeuge für kommerzielle Zwecke (Charterzwecke) erhalten einen Liegeplatz von der seitens der Geschäftsführung der Marine dafür befugten Person (Hafenkapitän) zugeteilt, und zwar gegen Vorweis der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Ausübung der Chartertätigkeit.
- 2.6. Der Hafenkapitän vergibt einen Transitliegeplatz an Wasserfahrzeuge, die über keinen festen Dauerliegeplatz verfügen.
- 2.7. Ein Landliegeplatz wird gemäß dem Flächenplan vergeben, und zwar: auf den Flächen KOP-1 bis KOP-160.
- 2.8. Ein im Hafen befindliches Wasserfahrzeug muss mit entsprechenden, richtigen Knoten an der Anlegeeinrichtung (Poller, Festmacherringe u.Ä.) festgemacht werden.
- 2.9. An der Rezeption der Marina erhalten die Segler die gültige Wettervorhersage der Staatlichen Hydrometeorologischen Anstalt (DHMZ).

3. EINLAUFEN DES WASSERFAHRZEUGS

- 3.1. Das einlaufende Wasserfahrzeug darf die Höchstgeschwindigkeit von 2 kn nicht überschreiten.
- 3.2. Bei jedem Einlaufen des Wasserfahrzeugs in die Marina hat der Kapitän des Wasserfahrzeugs seine Ankunft anzukündigen (per Telefon oder über Funk, Kanal 17).
- 3.3. Der Bootskapitän ist verpflichtet, eine gültige Seefahrtsgenehmigung (Vignette) und eine vom Hafenmeisteramt beglaubigte Besatzungsliste mit sich zu führen.
- 3.4. Der Bootskapitän ist verpflichtet, seine Ankunft umgehend an der Rezeption der Marina anzumelden und die Personalausweise, den Bootsschein und die Besatzungsliste (außer Bootskapitäne, die einen Vertrag über die Nutzung eines festen Dauerliegeplatzes abgeschlossen haben) vorzuweisen.
- 3.5. Der Bootskapitän ist verpflichtet, Abfall und Altöl bis zur Ankunft in den Hafen zu sammeln, wo er diese zu übergeben hat.
- 3.6. Sollte durch ein außerordentliches Ereignis Schaden an Personen, dem Rumpf, der Ausrüstung, dem Motor bzw. der Ladung entstanden sein, oder sollte eine Umweltverschmutzung bemerkt worden sein, so ist der Skipper umgehend dazu verpflichtet, dies der Marina mitzuteilen.
- 3.7. Nach einer Mitteilung über eine Verschmutzung hat der Service- und Umweltschutzdienst, der in seinen Räumlichkeiten über Mittel und eine Ausrüstung zur Vermeidung von Meeresverschmutzungen verfügt, sofort mit der Bekämpfung der Folgen der Meeresverschmutzung zu beginnen.
- 3.8. Wasserfahrzeuge müssen bei ihrer Ankunft im Hafen bzw. bei ihrem Auslaufen aus dem Hafen, sowie während der Hafenfahrt ihre Geschwindigkeit drosseln, damit die durch die



Fahrt entstandenen Wellen, keinen Schaden an anderen Wasserfahrzeugen, der Küste und den Hafeneinrichtungen verursachen.

4. ANLEGEN UND ANKERN

- 4.1. Die Wasserfahrzeuge in der Marina werden gemäß den Anweisungen des Personals (Hafenkapitän und Matrose) festgemacht. Das Festmachen des Wasserfahrzeugs erfolgt auf sichere Art und Weise, mit den richtigen Leinen entsprechender Stärke. Die Festmachleinen dürfen die Fahrt der anderen Wasserfahrzeuge nicht behindern.
- 4.2. Das Anker des Wasserfahrzeugs ist in der Marina untersagt.
- 4.3. Der Anschluss des Wasserfahrzeugs an die Strom- und Wasserleistungen der Marina ist lediglich dann gestattet, wenn das Wasserfahrzeug über entsprechende, ordnungsgemäße Installationen verfügt.

5. AUFENTHALT DES WASSERFAHRZEUGS IM HAFEN

5.1. Im Hafen ist es verboten:

- 1) Die Zufahrt/den Zugang zu den Anlegeeinrichtungen zu versperren;
- 2) Die Liegeplätze, Anker und Geräte eines anderen Wasserfahrzeugs zu verlegen, zu verändern oder zu entfernen, außer um einen unmittelbaren, offensichtlichen Schaden abzuwenden, oder wenn es das Ein- oder Auslaufen eines Wasserfahrzeugs erfordert;
- 3) Wasserfahrzeuge an Schiffszeichen, -vorrichtungen oder -apparaturen festzumachen, die nicht dazu bestimmt sind, oder sich auf ihnen aufzuhalten;
- 4) Unbefugt Schiffszeichen und sonstige Zeichen oder Anlegeeinrichtungen aufzustellen, zu versetzen, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
- 5) Das Betriebskai durch das Aufstellen unterschiedlicher Gegenstände (Antennen, Plastikbehältern, Teppichboden, usw.) zu verschandeln, Keile an der Küste anzubringen, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen dem Betriebskai Schaden zugefügt werden würde;
- 6) Zu schweißen, offenes Feuer an der Küste oder dem Wasserfahrzeug und den Anlegeeinrichtungen zu entzünden;
- 7) Den unter oder oberhalb des Wasserspiegels liegenden Teil des Dollbords am Wasserfahrzeug zu säubern oder zu schleifen;
- 8) Die Luft durch Staub, Rauch und sonstige oberhalb der durch die Sondervorschriften festgelegten Mengen an Gasen zu verunreinigen;
- 9) Den Bordpropeller, außer bei einem erforderlichen Bootsmanöver, anzulassen;
- 10) Am Wasserfahrzeug Reparaturarbeiten oder den Umbau des Dollbords, des Decks, der Ausrüstung und der Maschine vorzunehmen, die über gewöhnliche Tätigkeiten hinausgehen;
- 11) Auf dem Wasserfahrzeug Müll zu verbrennen;
- 12) Die Schifffahrt, Menschenleben oder die Umwelt auf irgendeine Art und Weise zu gefährden;
- 13) Auf dem Wasserfahrzeug Tätigkeiten auszuüben, die Menschenleben gefährden, Brände hervorrufen, das Meer verunreinigen oder anderen Wasserfahrzeugen, der Küste, den Hafeneinrichtungen, -apparaturen und -anlagen Schaden zufügen können;
- 14) Ein 220V-Kabel in einer Steckdose zu belassen, während sich die Besatzung nicht auf dem Wasserfahrzeug befindet. Das Kabel ist bei Verlassen des Wasserfahrzeugs zu ziehen; widrigenfalls übernehmen dies die Matrosen der Marina Kaštela, was nicht gilt, wenn ein Boatcare Dienstleistungsvertrag mit dem Hafen abgeschlossen wurde;



- 15) Zu baden, zu tauchen, schnell zu fahren, zu surfen, Wasserski zu fahren oder jemanden zu ziehen;
- 16) Das Bord-WC zu benutzen.

5.2 Im Hafen ist Folgendes erlaubt:

- 1) Das Tanken von Treibstoff für Wasserfahrzeuge am Liegeplatz im Hafen, und zwar gemäß der Geschäftsordnung über die Handhabung gefährlicher Substanzen, den Bedingungen und der Beförderungsweise im Seeverkehr, dem Ein- und Ausladen gefährlicher Substanzen, von im Hafen verstreuter und verbliebener Ladung, sowie der Art und Weise der Verhinderung der Verbreitung ausgelaufener Öle im Hafen (*Amtsblatt Narodne novine*, Nr. 51/05, 127/10 und 34/13).

Die Versorgung von Wasserfahrzeugen mit Treibstoff wird auf zwei Standorten im Hafen erfolgen und zwar:

Standort 1 – Wurzel des äußeren Hafendamms des Hafens Marine Kaštela

Standort 2 – südwestlicher Bereich der Reparatur- und Servicestelle des Hafens Marine Kaštela (südlich vom Travellift)

6. ANKUNFT DES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG

- 6.1. Bei Ankunft auf dem Landweg, mit einem Zugfahrzeug und dem Wasserfahrzeug auf einem Anhänger, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption der Service-Basis der Marina anzumelden.
- 6.2. Bei Ankunft des Wasserfahrzeugs auf dem Landweg zwecks Transit, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Personalausweise der gesamten Besatzung zur Anmeldung des Aufenthalts an der Rezeption der Service-Basis der Marina abzugeben, sowie danach an der Rezeption der Service-Basis einen Arbeitsantrag zum Slippen des Wasserfahrzeugs, sowie zum Parken des Fahrzeugs samt Anhänger zu stellen.
- 6.3. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, die Bootsunterlagen vorzulegen, sowie eine Prepaidkarte für den Eintritt und die Ausfahrt aus der Marina zu erwerben.
- 6.4. Kapitän des Wasserfahrzeugs mit gestelltem Arbeitsantrag übernimmt an der Rezeption der Service-Basis der Marina die Personalausweise, wobei der Rezeptionist verpflichtet ist, das Pflichtformular ANMELDUNG DER GÄSTE für jede Person auszustellen.
- 6.5. Bei der Ankunft eines neuen Wasserfahrzeugs auf dem Landweg ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, dem Rezeptionist die Einsichtnahme in seinen Personalausweis und die Bootsunterlagen – das Einheitspapier (JCD) zu gewähren, sowie gemäß den Anweisungen des Personals und dem Verfahren zur Durchführung von Zollangelegenheiten zu verfahren.
- 6.6. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs, der mit der Marina einen Vertrag über die Nutzung eines Jahresliegeplatzes abgeschlossen hat, ist verpflichtet, an der Rezeption der Marina jeden seiner Ankünfte an Bord durch das Vorweisen der Personalausweise der gesamten Besatzung zwecks Aufenthaltsanmeldung der Gäste anzumelden.

7. VERLASSEN DER MARINA



- 7.1. Bei Verlassen der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Anschlüsse des Wasserfahrzeugs an Strom-, Wasser- und Gasleitungen abzuschalten.
- 7.2. Bei Verlassen der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, eine funktionstüchtige Mooring zu hinterlassen. Sollte das Wasserfahrzeug am Jahresliegeplatz in der Marina bleiben, hat er die Schlüssel des Wasserfahrzeugs zusammen mit den gültigen Bootsunterlagen (Vignette mit zugehörigen Unterlagen) an der Rezeption der Marina zu abzugeben. Er übernimmt diese erneut, wenn er auf das Wasserfahrzeug zurückkehrt, wobei die Marina für Wasserfahrzeuge, deren Schlüssel sich nicht an der Rezeption befinden, keine Verantwortung übernimmt.
- 7.3. Wenn ein Wasserfahrzeug, das sich im Transit befunden hat, die Marina auf dem Landweg verlässt, werden sämtliche Hebe- und Verlademaßnahmen auf ein Fahrzeug oder einen Anhänger über die Rezeption der Service-Basis abgewickelt.
- 7.4. Wenn das Wasserfahrzeug, für welches ein Liegeplatzvertrag bestand, die Marina dauerhaft verlässt, so ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, der Rezeption der Marina das Verlassen des Wasserfahrzeugs mitzuteilen und den Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes in Schriftform zu kündigen.
- 7.5. Wenn ein Wasserfahrzeug, für welches ein Liegeplatzvertrag bestand, die Marina auf dem Landweg verlässt, werden sämtliche Hebe- und Verlademaßnahmen auf ein Fahrzeug über die Rezeption der Service-Basis abgewickelt.

8. ANMELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ABFALL VOM WASSERFAHRZEUG SOWIE LADUNGSRESTEN

- 8.1. Die Anmeldung und Entgegennahme von Abfall wird im Hafen gemäß dem SONDERPLAN zur Annahme und Handhabung von Abfall von Wasserfahrzeugen sowie Ladungsresten von Wasserfahrzeugen vorgenommen.

9. KONTROLLWEISE

- 9.1. Die Kontrolle hinsichtlich der Anwendung dieser Geschäftsordnung wird von der Geschäftsführung oder einer von der Geschäftsführung dazu befugten Person, bzw. dem Hafenkaptän vorgenommen.
- 9.2. Die Kontrolle in Bezug auf die Verwaltung, das Anlegen, Ankern und Auslaufen von Wasserfahrzeugen in der Marina wird vom Hafenkaptän und in seiner Abwesenheit vom Schichtvorarbeiter vorgenommen.
- 9.3. Die Überwachung der Sicherheit der Schifffahrt und der Hafenordnung wird von Sicherheitsinspektoren für die Schifffahrt und sonstige vom Hafenmeisteramt Split dazu befugte Personen vorgenommen.
- 9.4. Die Kontrolle aus Absatz 2 dieses Artikels wird rund um die Uhr (0-24 Uhr) optisch durch Kontrollgänge, Funk und in Zukunft auch durch Videoüberwachung vorgenommen.



10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Am Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung beginnen die Bestimmungen über die Hafensordnung und die Ordnung in sonstigen Teilen der Binnengewässer und des Küstenmeeres der Republik Kroatien für die MARINE KAŠTELA d.o.o., den Hafen mit besonderer Widmung sowie den Hafen für maritimen Tourismus, zu gelten.
- 10.2. Diese Geschäftsordnung tritt nach Erteilung der Zustimmung seitens des Hafenmeisteramts Split in Kraft.
- 10.3. Das Hafenmeisteramt hat seine Zustimmung mit folgendem Akt erteilt:

Klasse : 342-21/15-02/35
Eingabennr.: 530-04-4-6-2-15-2
Split, 19. 11. 2015

HAFENKAPITÄN:
Kapt. Davor Vidan, Dipl.-Ing.

MARINE KAŠTELA d.o.o.
Geschäftsführerin
Marija Bojić

Veröffentlicht am:

In Kraft getreten am: